

Dokument2

Landratsamt Tübingen – Abt. Forst, Eberhardstr.21, 72108 Rottenburg

Stadtverwaltung Rottenburg  
Marktplatz 18  
72108 Rottenburg a.N.

**Landratsamt - Abteilung Forst**

Alexander Köberle

Telefon 0 70 71 / 2 07 – 1401  
Telefax 0 70 71 / 2 07 – 1499  
a.koeberle@kreis-tuebingen.de  
Eberhardstr. 21  
72108 Rottenburg a.N.

Az.: Waldfriedhof  
5.2.14

**Mögliche Einrichtung eines Waldfriedhofes im Stadtwald Rottenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den Überlegungen zur möglichen Einrichtung eines Waldfriedhofes im Stadtwald Rottenburg ist aus forstlicher Sicht folgendes zu beachten:

- Die Fläche eines Waldfriedhofes bleibt Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes und muss auch weiterhin insbesondere die Schutz- und Erholungsfunktion erfüllen.
- Zur Erholungsfunktion gehört insbesondere auch das freie Betretensrecht im Wald. Die bei Waldfriedhöfen übliche Einfriedung kann als optische Barriere in Form von liegenden Rundhölzern oder von einer heckenartigen Bepflanzung z.B. mit heimischen Sträuchern erfolgen. Eine geplante Einzäunung der Fläche wäre genehmigungspflichtig.
- Der Eigentümer einer Waldfriedhofsfläche ist verkehrssicherungspflichtig insbesondere hinsichtlich von möglicherweise herabfallenden Ästen oder von umsturzgefährdeten Bäumen. Die Verpflichtung umfasst sowohl die regelmäßige Überwachung der Fläche als auch die Beseitigung von Gefahrenquellen.
- Nach der Durchführung eines Vorbereitungshiebes und mit Ausnahme von gelegentlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen verzichtet der Waldbesitzer dauerhaft auf die Holznutzung im Bereich eines Waldfriedhofes.
- Da ein Großteil der Stadtwaldflächen im Rammert als FFH-Gebiet und in der Regel auch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, bedarf die Einrichtung eines Waldfriedhofes an nahezu allen möglichen Standorten einer naturschutzrechtlichen Prüfung und ggfs. Genehmigung.

Mit freundlichem Gruß

gez. Köberle